

FAQ: Afrikanische Schweinepest

Inhalt

1. Was ist die Afrikanische Schweinepest?	3
2. Woher kommt die Afrikanische Schweinepest und wie breitet sie sich aus?	3
3. Wie wird die Krankheit übertragen?	3
4. Wie sieht die Erkrankung bei Schweinen aus?	4
5. Wie lange kann das ASP-Virus nach dem Tod eines erkrankten Schweins überleben?	4
6. Ist die afrikanische Schweinepest für den Menschen gefährlich?	4
7. Können sich andere Tiere mit der Afrikanischen Schweinepest infizieren?	5
8. Können andere Wild-/Haustiere das Virus übertragen?	5
9. Kann man die Erkrankung behandeln?	5
10. Ist eine Impfung möglich?	5
11. Was können Verbraucher tun, damit sich das Virus nicht weiter verbreitet?	5
12. Gibt es bereits ein Importverbot für Schweinefleisch aus den betroffenen EU-Mitgliedstaaten?	5
13. Was müssen Transportunternehmen beachten, wenn sie aus Ländern kommen, in denen die Afrikanische Schweinepest auftritt?	6
14. Gibt es bereits einen bekannten Fall in Deutschland?	6
15. Wer ist in Deutschland für vorbeugende Maßnahmen und im Falle eines Ausbruchs für die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest zuständig?	6
16. Wie wird der internationale Austausch gewährleistet?	6
17. Wenn die Afrikanische Schweinepest Niedersachsen erreichen sollte: Welche Maßnahmen werden dann ergriffen um eine weitere Ausbreitung zu verhindern?	6
18. Wie kann man Hausschweinbestände vor der Afrikanischen Schweinepest schützen?	7
19. Wie kann die Afrikanische Schweinepest frühzeitig erkannt werden?	8
20. Was ist zu tun, wenn man ein totes Wildschwein findet?	8
21. Wie kann man Schweine, die als Heimtiere gehalten werden, vor der Tierseuche schützen?	9
22. Was muss ich als Schweinehalter tun, wenn die ASP bei Wildschweinen ausgebrochen ist?	9
23. Es wurde ein Kerngebiet eingerichtet, was heißt das für mich als Schweinehalter?	9
24. Mein Betrieb liegt in der Pufferzone, welche Maßnahmen kommen auf mich zu?	9
25. Kann ich weiter Schweine aus gefährdeten Gebieten oder in gefährdete Gebiete verbringen, was muss ich beachten?	10
26. Kann ich Schweine in ein gefährdetes Gebiet bringen?	10

27. Kann ich meine eigenen Betriebe innerhalb eines gefährdeten Gebietes noch mit Schweinen beliefern? 10
28. Können die Sauen in den Betrieben im gefährdeten Gebiet noch belegt werden? 10
29. Kann Schweinefleisch aus dem gefährdeten Gebiet heraus gebracht werden? 10
30. Was muss ich tun um eine Ausnahmegenehmigung zum Transport von Schweinen zu bekommen?..... 10
31. Kann ich Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet für meine Schweine nutzen? . 11
32. Wo findet man aktuelle Informationen zur Afrikanischen Schweinepest? 11

1. Was ist die Afrikanische Schweinepest?

- Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine fast immer tödlich verlaufende Viruserkrankung, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt. Es handelt sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche.

2. Woher kommt die Afrikanische Schweinepest und wie breitet sie sich aus?

- Ursprünglich war die ASP auf Afrika begrenzt. Eine Einschleppung nach Europa fand nur selten statt und konnte – bis auf Sardinien – immer erfolgreich bekämpft werden. Seit 2007 breitet sich die ASP jedoch, von Georgien kommend, auch auf dem europäischen Kontinent, insbesondere in Osteuropa aus. 2018 wurde die Seuche bei Hausschweinen in Bulgarien sowie bei Wildschweinen in Ungarn und Belgien festgestellt. Mit den in Belgien festgestellten Fällen rückt die ASP näher an Deutschland heran.
- Aktuelle Informationen zur Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest liefert die Website des Friedrich-Loeffler-Institutes und die Internetseite [Tierseucheninfo](#) des LAVES.

3. Wie wird die Krankheit übertragen?

- Das Virus kann zum einen direkt von Tier zu Tier oder indirekt über kontaminiertes Material übertragen werden.
- Direkte Übertragung durch Kontakt von Tier zu Tier:
 - Das Virus wird von einem erkrankten Tier ausgeschieden und direkt auf andere Schweine übertragen, die sich dann infizieren:
 - Der Kontakt mit Blut und Gewebe infizierter Schweine ist der effizienteste Ansteckungsweg. Hohe Virus-Konzentrationen sind besonders in Blut und Gewebe zu finden. Das Virus wird in geringer Menge u.a. auch über Speichel, Urin, Kot oder Sperma ausgeschieden.
 - Diese Tierkontakte können z.B. im Stall, auf Transporten/ Viehsammelstellen/Viehmärkten sowie bei offenen Haltungsformen (durch Kontakt zu Wildschweinen) stattfinden.
 - Kontakt von Wildschwein zu Hausschwein (Freilandhaltungen)
- Indirekte Übertragung:
 - Auch hier gilt, dass Blut und Gewebe von infizierten Schweinen das größte Risiko darstellen, eine Übertragung durch andere Ausscheidungen/ Materialien von infizierten Tieren aber möglich ist.
 - Das virushaltige Material haftet an Gegenständen, die dann als kontaminiert gelten (z.B. Fahrzeuge, Kleidung, Futtermittel)
 - Verfütterung von kontaminierten Lebensmitteln (Speiseabfälle) an Hausschweine, d.h. Lebensmittel, die aus infizierten Tieren hergestellt und dabei nicht erhitzt wurden. In diesen Lebensmitteln, beispielsweise in Schinken, kann das Virus über mehrere Monate ansteckend bleiben. Deshalb sollten Lebensmittelreste so entsorgt werden, dass sie für Haus- und

Wildschweine unerreichbar sind. Normalerweise werden infizierte Tiere getötet und unschädlich beseitigt, jedoch kommt es v.a. in Osteuropa immer wieder dazu, dass Schweine aus Hinterhofhaltungen geschlachtet und verarbeitet werden, bei denen die schwer zu erkennende ASP vorliegt und somit dieses Fleisch das ASP Virus enthalten kann.

- Durch Kontakt mit Resten von mit der ASP infizierten Wildschweinen: Reste, die beim Zerlegen von Schwarzwild anfallen, sind als Abfälle zu entsorgen. Sie dürfen nicht in das heimische Revier zurückgebracht und dort abgelegt werden.
- Der Mensch kann das Virus übertragen, wenn er sich an infizierten Tieren äußerlich kontaminiert und beispielsweise ASP-virushaltiges Material an Schuhen und Fahrzeugen haftet. Daher ist die Hygiene bei der Jagd besonders wichtig.

4. Wie sieht die Erkrankung bei Schweinen aus?

- Die Infektion führt zu schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Schwäche, Fressunlust, Bewegungsstörungen und Atemproblemen sowie Durchfall und Blutungsneigung in Form von Haut- und Nasenblutungen. Erkrankte Tiere zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft („Liegenbleiben in der Suhle“) oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientierung. Sauen können verferkeln.
- Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer Woche.
- Im Falle des Vorkommens von ASP in einem Hausschweinebestand breitet sich das Virus nach der Einschleppung in den Bestand nur sehr langsam aus und es werden nicht alle Tiere gleichzeitig krank. Gleiches gilt auch für einen Eintrag in die Wildschweinepopulation
- Die ASP kann nicht klar von anderen Krankheiten abgegrenzt werden. Bei Auffälligkeiten ist immer das Vorliegen von ASP abzuklären. Nach der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) sind Tierhalter dazu verpflichtet bei vermehrten Verlusten oder Verferkelungen sowie bei therapieresistentem Fieber durch einen Tierarzt geeignete Proben zur Abklärung einer möglichen Infektion entnehmen zu lassen und an die jeweils zuständige Untersuchungseinrichtung der Länder zu senden.

5. Wie lange kann das ASP-Virus nach dem Tod eines erkrankten Schweins überleben?

- Das ASP-Virus ist gegenüber Umwelteinflüssen sehr widerstandsfähig. Auch während des Verwesungsprozesses des Schweins bleibt der Erreger in Abhängigkeit von der Witterung mehrere Wochen bis Monate infektiös.
In Blut überlebt das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang.

6. Ist die afrikanische Schweinepest für den Menschen gefährlich?

- Das ASP-Virus ist nicht auf den Menschen übertragbar. Der Mensch kann sich weder durch den Verzehr von Schweinefleisch, noch über direkten Tierkontakt infizieren.

7. Können sich andere Tiere mit der Afrikanischen Schweinepest infizieren?

- Nein, ausschließlich Schweine können sich mit dem Erreger infizieren.

8. Können andere Wild-/Haustiere das Virus übertragen?

- Es gibt keine Hinweise darauf, dass Raubtiere und Aasfresser (Fuchs, Marderhund, Wolf, Greifvögel, Raben, Krähen) bei der Verbreitung der ASP eine besondere Rolle spielen. Eine Verschleppung virushaltiger Kadaverteile oder Kontamination des Fells kann für Raubtiere und Aasfresser zwar nicht ausgeschlossen werden, eine Vermehrung des Virus findet in bzw. auf diesen Tieren aber nicht statt. Gleiches gilt für Jagdhunde, die nach einem Kontakt mit einem infizierten Wildschwein indirekt das ASP-Virus übertragen können, wenn sie äußerlich kontaminiert sind.

9. Kann man die Erkrankung behandeln?

- Eine Behandlung der Erkrankung ist nicht möglich und zudem gesetzlich verboten.

10. Ist eine Impfung möglich?

- Nein, derzeit gibt es – trotz intensiver Forschung – weder für Haus- noch für Wildschweine einen Impfstoff gegen die Afrikanische Schweinepest. Es gibt weiterhin zahlreiche Bestrebungen einen Impfstoff zu entwickeln.

11. Was können Verbraucher tun, damit sich das Virus nicht weiter verbreitet?

- Ein besonders großes Risiko der Verbreitung über große Distanzen stellt die Verschleppung des Virus durch den Menschen dar. Insbesondere mit dem ASP-Virus infizierte Lebensmittel und Teile von infizierten Wildschweinen stellen ein hohes Risiko dar, da der Krankheitserreger extrem widerstandsfähig ist und sich in unbehandeltem Fleisch und Fleischprodukten (z.B. rohem Schinken oder Salami) monatelang halten kann. Es ist deshalb wichtig, die Vorschriften zum Mitbringen von schweinehaltigen Lebensmitteln aus Risikogebieten, in denen das Virus verbreitet ist sowie aus nicht EU-Mitgliedstaaten konsequent einzuhalten, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern.
- Besonders wichtig ist es, dass keine Speisereste in der Natur zurückgelassen werden, da im Falle von infizierten Lebensmitteln eine Übertragung des ASP-Virus erfolgen kann.

12. Gibt es bereits ein Importverbot für Schweinefleisch aus den betroffenen EU-Mitgliedstaaten?

- Für von der Afrikanischen Schweinepest betroffene Länder gelten spezifische, auf europäischer Ebene festgelegte Verbringungsregelungen. Danach ist grundsätzlich das Verbringen lebender Haus- oder Wildschweine sowie Fleisch von Haus- oder Wildschweinen und Lebensmittel, die Fleisch von Schweinen aus betroffenen Gebieten enthalten, nur unter strengen Auflagen in andere EU-Staaten möglich.

13. Was müssen Transportunternehmen beachten, wenn sie aus Ländern kommen, in denen die Afrikanische Schweinepest auftritt?

- Transportfahrzeuge, die aus den betroffenen Gebieten nach Deutschland kommen und die dort Kontakt zu Haus- oder Wildschweinen hatten, müssen konsequent gereinigt und desinfiziert werden. Fahrzeuge, die die nach EU-Recht vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion nicht vorweisen können, müssen diese spätestens an der Grenze nachholen.

14. Gibt es bereits einen bekannten Fall in Deutschland?

- Nein. In Deutschland ist bisher kein Fall von Afrikanischer Schweinepest aufgetreten.

15. Wer ist in Deutschland für vorbeugende Maßnahmen und im Falle eines Ausbruchs für die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest zuständig?

- Erster Ansprechpartner ist jeweils die nach Landesrecht zuständige Behörde. In Niedersachsen sind dies die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte, der Region Hannover sowie der Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser.

16. Wie wird der internationale Austausch gewährleistet?

- Jeder Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest wird der Europäischen Union über ein elektronisches Meldesystem sowie dem Internationalen Tierseuchenamt in Paris angezeigt.

17. Wenn die Afrikanische Schweinepest Niedersachsen erreichen sollte: Welche Maßnahmen werden dann ergriffen um eine weitere Ausbreitung zu verhindern?

Den rechtlichen Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest geben das Tiergesundheitsgesetz sowie die Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) vor. Es ist zu unterscheiden ob der Ausbruch in der Wildschweinepopulation oder im Hausschweinebestand erfolgt ist.

I. Ausbruch der ASP bei Wildschweinen

1. Im Fall eines Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen müssen von der zuständigen Behörde ein gefährdetes Gebiet (Seuchengebiet) und eine Pufferzone eingerichtet werden. Im gefährdeten Gebiet kann ein sogenanntes Kerngebiet eingerichtet werden, wenn es für die Bekämpfung der Seuche erforderlich ist.

2. Diese Gebiete werden große Ausmaße, mit einem Gesamtradius von etwa 30 km um die Fund-/Erlegungsstelle haben. Folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche im Wildschweinebestand werden in diesen Restriktionsgebieten u.a. durchgeführt.

Gefährdetes Gebiet (ca. 15 km Radius): Gebiet, in dem die Seuche bekämpft wird. In diesem Gebiet werden zeitlich befristete Jagdverbote, die Suche nach tot aufgefundenen Wildschweinen und die Untersuchung aller tot aufgefundenen oder erlegten Wildschweine angeordnet. In diesem Gebiet kann außerdem die land- und

forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt und das Anlegen von Jagdschneisen angeordnet werden. Nach dem Jagdverbot kann eine verstärkte Bejagung angeordnet werden.

Kerngebiet: Gebiet, in dem intensive Bekämpfungsmaßnahmen auf kleinerem Raum durchgeführt werden. Da es sich um einen Teil des gefährdeten Gebietes handelt, gelten die genannten Maßnahmen auch hier. Darüber hinaus können darin Umzäunungen errichtet und Betretungs- und Befahrungsverbote ausgesprochen werden.

Pufferzone: Gebiet, welches an das gefährdete Gebiet grenzt, in dem die Seuchenausbreitung genau überwacht wird und in dem Maßnahmen zur Verhinderung der Ausweitung des Seuchengeschehens getroffen werden. Die Suche nach toten Wildschweinen und die Untersuchung dieser und sämtlicher erlegter Wildschweine sind hier vorgeschrieben. Die intensive Bejagung der Wildschweine ist in diesem Gebiet erforderlich und kann angeordnet werden. Der Radius von gefährdetem Gebiet und Pufferzone zusammen liegt bei ca. 30 km.

3. Hausschweinebestände in diesen Gebieten sind von Maßnahmen betroffen, um die Einschleppung in die Bestände zu verhindern. So ist z.B. die Verbringung von Schweinen in andere Bestände oder zur Schlachtung nur unter Auflagen möglich. Außerdem dürfen Gras, Heu und Stroh aus diesen Gebieten nicht in Schweinebestände gelangen.

II. Ausbruch der ASP in einem Hausschweinebestand

Im Fall eines Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand werden in dem betroffenen Betrieb die Schweine getötet und unschädlich beseitigt, der Betrieb wird gereinigt und desinfiziert. Im Umkreis von 3 km um den Seuchenbetrieb wird ein Sperrbezirk eingerichtet, darum herum ein sogenanntes Beobachtungsgebiet. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 km. In diesen Restriktionsgebieten werden Maßnahmen durchgeführt, um die weitere Verschleppung des Virus zu verhindern und eine mögliche Einschleppung in weitere Betriebe frühzeitig zu erkennen. So ist in diesen Gebieten unter anderem der Transport und die Schlachtung von Schweinen zeitlich befristet verboten und es müssen alle Schweinehaltungen überprüft werden.

18. Wie kann man Hausschweinbestände vor der Afrikanischen Schweinepest schützen?

- Aktuell kann man die Einschleppung der Seuche nur durch Biosicherheit und Bestandshygiene verhindern. Landwirte haben die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) zu beachten. Diese Verordnung gilt für alle Haltungen die Schweine zu Mast- oder Zuchtzwecken halten und beschreibt – nach Größenklassen und Haltungsformen getrennt – alle ständig einzuhaltenden Biosicherheitsmaßnahmen, die auch in seuchenfreien Zeiten gelten.

Insbesondere der Kontakt mit Wildschweinen muss verhindert werden.

19. Wie kann die Afrikanische Schweinepest frühzeitig erkannt werden?

I. Hausschweine:

- Die Mitwirkung der Schweinehalter ist entscheidend für ein funktionierendes Frühwarnsystem, um im Falle eines ersten Seucheneintrags schnell mit den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen beginnen zu können.
- Da nicht alle Tiere eines Bestandes gleichzeitig angesteckt werden, können die ersten Anzeichen einer ASP-Infektion im Bestand leicht übersehen werden. Bis zur Ausbreitung der Seuche im gesamten Bestand und dem Auftreten zahlreicher kranker und toter Tiere können abhängig von den betriebsspezifischen Gegebenheiten durchaus einige Wochen vergehen. Ein Ausbruch wird i.d.R. mit einigen wenigen, schwer kranken und verendenden Tieren beginnen. Bei unklarem Krankheitsgeschehen im Bestand ist deshalb unbedingt frühzeitig der Hoftierarzt zu informieren und eine Ausschluss-Diagnostik auf Schweinepest durchzuführen!
- Das Niedersächsische Früherkennungsprogramm der Afrikanischen und Klassischen Schweinepest ermöglicht die einfache Untersuchung von Hausschweinen. Besonders wichtig ist dabei die Unterstützung durch die Tierhalter und die Tierärzte.
- Beim Auftreten von Verlusten, therapieresistentem Fieber oder anderen auffälligen Erkrankungen (dazu können auch Verferkelungen gehören), sind geeignete Proben zur Abklärung einer möglichen Infektion mit Schweinepest durch einen Tierarzt zu entnehmen und an die Untersuchungseinrichtungen des LAVES zu senden.

II. Wildschweine

Nach Schweinepest-Monitoring-Verordnung müssen alle verendet aufgefundenen sowie alle vor dem Schuss oder beim Aufbrechen (Ausweiden) auffälligen Wildschweine auf Schweinepest untersucht werden. Die Jagdausübungsberechtigten werden von den kommunalen Behörden über die Abläufe informiert und können entsprechende Proben entnehmen. Diese werden über die Veterinärämter an die LAVES-Labore geschickt. Daneben werden sämtliche Proben, die nach einem Stichprobenschlüssel von gesund erlegten Wildschweinen zur Früherkennung der Klassischen Schweinepest entnommen werden, ebenfalls auf Afrikanische Schweinepest untersucht.

20. Was ist zu tun, wenn man ein totes Wildschwein findet?

- Das zuständige Veterinäramt sollte, unter Angabe des genauen Fundortes, benachrichtigt werden. Dieses wird alle weiteren Schritte veranlassen. Grundsätzlich können auch die zuständigen Jäger oder die Polizeidienststellen verständigt werden. Der Jagdausübungsberechtigte kann eine Probenahme nach Anweisung des Veterinäramtes vornehmen.
- Tote Wildschweine nicht berühren - weder vom Mensch noch von mitgeführten Hunden.

21. Wie kann man Schweine, die als Heimtiere gehalten werden, vor der Tierseuche schützen?

- Ebenso wie für kommerzielle Schweinehaltungen gilt die strikte Einhaltung grundlegender Hygienemaßnahmen auch für Schweine, die als Heimtiere gehalten werden. Auch für Schweine, die als Heimtiere gehalten werden ist die strikte Absonderung vor Wildschweinen besonders wichtig. Im ASP Fall gelten zudem die gleichen Maßnahmen nach SchwPestV wie für kommerzielle Schweinehaltungen (Bestandstötungen usw.).
- Hinweis: Auch die Haltung einzelner Schweine als Haustiere ist bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zu melden.

22. Was muss ich als Schweinehalter tun, wenn die ASP bei Wildschweinen ausgebrochen ist?

- Vom Landkreis wird eine Allgemeinverfügung mit weiteren Informationen erlassen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Weitere Informationen dazu können beim zuständigen Veterinäramt erfragt oder auf dessen Internetseite eingesehen werden.
- Die Biosicherheitsmaßnahmen und die Hygiene auf dem Betrieb muss umgehend überprüft werden, um jeglichen Kontakt mit infizierten Wildschweinen zu vermeiden und eine Einschleppung des Virus zu verhindern.

23. Es wurde ein Kerngebiet eingerichtet, was heißt das für mich als Schweinehalter?

- Im Kerngebiet gelten sämtliche Verbote, die im gefährdeten Gebiet gelten.
- Im Kerngebiet geht es in erster Linie darum, gezielt die ASP beim Schwarzwild zu bekämpfen. Für schweinehaltende Betriebe gelten nach wie vor die Maßnahmen, die für das gefährdete Gebiet gelten. Zusätzliche Maßnahmen können u.U. die Bewirtschaftung und Nutzung landwirtschaftlicher Flächen betreffen.
- In dem Kerngebiet können landwirtschaftliche Betriebe durch die Einzäunung von Gebieten und durch Betretungs- und Befahrungsverbote eingeschränkt sein.
- Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt).

24. Mein Betrieb liegt in der Pufferzone, welche Maßnahmen kommen auf mich zu?

- Auch in der Pufferzone sind die Biosicherheitsmaßnahmen zu überprüfen und sicherzustellen, dass der Bestand von Wildschweinen abgeschirmt ist.
- Für Schweinehalter gelten nicht so drastische Maßnahmen, wie im gefährdeten Gebiet, allerdings ist die Verbringung von Hausschweinen an Bedingungen geknüpft.
- Lebende Schweine, Eizellen und Embryonen dürfen nicht ins Ausland verbracht werden, es können aber Ausnahmen dafür genehmigt werden. Dafür müssen die Sauen und Eber bestimmte Bedingungen erfüllen (u.a. Untersuchung).
- Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) und in den Merkblättern und Krisenhandbüchern.

25. Kann ich weiter Schweine aus gefährdeten Gebieten oder in gefährdete Gebiete verbringen, was muss ich beachten?

- Lebende Schweine dürfen nicht ohne weiteres in Betriebe im gefährdeten Gebiet gebracht werden, sie dürfen nur unter strengen Auflagen aus diesem Gebiet herausgebracht werden (u.a. Untersuchung der Schweine).
- Zur Verbringung muss eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) beantragt werden.
- Es sollte Kontakt mit der zuständigen Behörde aufgenommen werden, welche Bedingungen dafür erfüllt werden müssen.

26. Kann ich Schweine in ein gefährdetes Gebiet bringen?

- Lebende Schweine dürfen nicht ohne weiteres in Betriebe im gefährdeten Gebiet gebracht werden.
- Zur Verbringung muss eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) beantragt werden.

27. Kann ich meine eigenen Betriebe innerhalb eines gefährdeten Gebietes noch mit Schweinen beliefern?

- Auch für eigene Betriebe im gefährdeten Gebiet gilt das Verbringungsverbot.
- Um die Tiere von einem Standort zu einem anderen zu verbringen ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde (Veterinäramt) erforderlich. Hierfür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

28. Können die Sauen in den Betrieben im gefährdeten Gebiet noch belegt werden?

- Die Sauen können weiter belegt werden.
- Jedoch gibt es strenge Auflagen, wenn Sperma, Eizellen und Embryonen ins Ausland verbracht werden sollen. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) erforderlich.

29. Kann Schweinefleisch aus dem gefährdeten Gebiet heraus gebracht werden?

- Innerhalb Deutschlands kann das Schweinefleisch ohne zusätzliche Auflagen vermarktet werden.
- Schweinefleisch von Schweinen aus Betrieben im gefährdeten Gebiet dürfen nicht ohne weiteres in andere Länder verbracht werden.
- Zur Verbringung müssen die Schweine zuvor bestimmte Bedingungen erfüllen (u.a. Untersuchung). Es sollte Kontakt mit der zuständigen Behörde (Veterinäramt) aufgenommen werden, welche Bedingungen dafür erfüllt werden müssen.

30. Was muss ich tun um eine Ausnahmegenehmigung zum Transport von Schweinen zu bekommen?

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde (Veterinäramt). Dort werden Ihnen die Voraussetzungen genannt, die für eine Ausnahmegenehmigung notwendig sind.

- Je nachdem aus welchen Gebieten die Tiere stammen und in welchem Gebiet das Ziel liegt, müssen die Tiere u.a. untersucht werden und mindestens 30 Tage zuvor im Bestand stehen.

31. Kann ich Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet für meine Schweine nutzen?

- Die Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) verbietet die Nutzung von Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet als Futter, Beschäftigungsmaterial oder Einstreu für Schweine. Eine solche Nutzung ist nur erlaubt, wenn das Material entweder 6 Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert oder für 30 Minuten auf 70°C erhitzt wurde.

32. Wo findet man aktuelle Informationen zur Afrikanischen Schweinepest?

- Homepage des Friedrich-Loeffler-Instituts
(<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>)
(https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00009612/FLI-Information_FAQ_ASP20180115.pdf)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
(https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html)
(https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/krisenplaene_wirtschaft/krisenplaene-der-wirtschaft-174650.html)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
(<https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/texte/ASP.html?nn=449144>)
(https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/ASP/ASP_FAQ_2018.pdf?__blob=publicationFile)
- (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/ASP-Landwirte.pdf?__blob=publicationFile)
- Bundesinstitut für Risikobewertung
(<https://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zur-afrikanischen-schweinepest-asp.pdf>)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
(<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/7/nav/1095/article/32862.html>)
- Internetseite der Europäischen Kommission (in englischer Sprache):
(https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/control-measures/asf_en)